

**10 A 11085/05.OVG**  
4 K 2801/04.NW



Verkündet am: 02.12.2005

gez. Borowski

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

# OBER VERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn A.

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

w e g e n      Asylrechts (Türkei)

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2005, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Steppling  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Falkenstett  
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig  
ehrenamtliche Richterin Betriebswirtin Kraft  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Lommatzsch

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2005 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der am ... 1986 geborene Kläger, der türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens ist, begehrt vornehmlich Familienabschiebungsschutz.

Sein Vater, von dem er dieses Recht ableitet, stellte am 25. August 2000 einen Asylantrag. Dieser wurde zunächst mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Februar 2001 abgelehnt. Auf die dagegen erhobene Klage des Vaters wurde das Bundesamt mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. August 2002 rechtskräftig verpflichtet, für ihn das

Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festzustellen.

Sodann ist der Kläger des vorliegenden Verfahrens am 24. Januar 2004 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat am 18. Februar 2004 einen Asylantrag gestellt. Diesen lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 3. März 2004 ab. Dagegen hatte der Kläger seinerzeit Klage zum Verwaltungsgericht Trier erhoben. Während des Verfahrens wurde er am 25. Juni 2004 volljährig. Mit Urteil vom 4. August 2004 wies das Verwaltungsgericht Trier die Klage mit der Begründung ab, es habe nicht festgestellt werden können, dass er die Türkei als praktizierender Yezide verlassen habe. Den hiergegen vom Kläger gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Senat mit Beschluss vom 14. September 2004 (Az.: 10 A 11554/04.OVG) ab.

Daraufhin hat der Kläger unter dem 14. Oktober 2004 einen Folgeantrag gestellt. Er bildet den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Mit ihm hat er eine Bescheinigung des Pesimam Ismail D. vorgelegt, wonach er, der Kläger, der yezidischen Religion angehöre und ihm persönlich bekannt sei. Außerdem verwies er darauf, dass sein Vater als politischer Flüchtling anerkannt sei.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 5. November 2004 mit der Begründung ab, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens lägen nicht vor, weil der Kläger keine neuen Tatsachen vorgetragen habe, die die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geböten.

Nach Anhörung der Mutter des Klägers zu ihren religiösen Gebräuchen und ihren Kontakten zu anderen Yeziden hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 14. März 2005 der Klage teilweise stattgegeben und festgestellt, dass die Voraussetzungen

des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Klägers gegeben seien. Zur Begründung heißt es: Der Kläger habe einen Anspruch auf Familienabschiebungsschutz aufgrund der durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Neuregelung des § 26 Abs. 4, Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes, da die Voraussetzungen hierfür vorlägen. Sein Vater sei als politischer Flüchtling anerkannt worden, der Kläger selbst sei ledig und zum Zeitpunkt der ersten Asylantragstellung minderjährig gewesen. Auch habe er seinen Asylantrag rechtzeitig nach der Einreise gestellt, zudem sei nichts dafür ersichtlich, dass die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Vaters zu widerrufen sei.

Hiergegen hat die Beklagte den Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der Senat stattgegeben hat. Zur Begründung der Berufung trägt sie vor: Zu Unrecht habe das Verwaltungsgericht entschieden, dass die Voraussetzungen des Familienabschiebungsschutzes gegeben seien. Grundsätzlich beurteile sich die Minderjährigkeit in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Zeitpunkt der Stellung des Asylfolgeantrages. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger aber bereits volljährig gewesen. Zwar gäbe es nach der Rechtsprechung von dem Grundsatz auch Ausnahmen, jedoch lägen solche hier nicht vor. Im Übrigen seien die Yeziden aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei keiner Gruppenverfolgung mehr ausgesetzt. Deshalb sei die Feststellung, dass der Vater die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erfülle, widerrufsreif, dies müsse auch im Verfahren des Klägers berücksichtigt werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße vom 14. März 2005 abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil. Insbesondere macht er geltend, dass die Neuregelung des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 26 des Asylverfahrensgesetzes einen Familienabschiebungsschutz für politische Flüchtlinge eingeführt habe. Diese eröffne für Fälle der vorliegenden Art ein Wiederaufgreifen eines bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens.

Wegen des Sach- und Streitstandes in allen Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Schriftstücke Bezug genommen sowie auf die das Verfahren betreffenden Verwaltungsvorgänge. Diese Akten lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht hätte der Klage des Klägers nicht stattgeben dürfen. Denn er hat weder einen Anspruch auf Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 4

Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) noch einen Anspruch auf Gewährung von asylrechtlichem Abschiebungsschutz als politischer Flüchtling nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Zunächst liegen – entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils – nicht die Voraussetzungen für einen Familienabschiebungsschutz vor. Erforderlich hierfür ist u.a., dass das Kind eines politischen Flüchtlings zum Zeitpunkt seiner – eigenen – Asylantragstellung minderjährig ist. So liegt es beim Kläger aber nicht. Zwar war er noch bei seinem (ersten) Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, den er alsbald nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland unter dem 18. Februar 2004 gestellt hatte, minderjährig, jedoch war er es bei seinem unter dem 14. Oktober 2004 gestellten Asylfolgeantrag nicht mehr, hatte er doch am 25. Juni 2004 mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit erlangt. Auf diesen letztgenannten Antrag, den den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Asylfolgeantrag, kommt es jedoch an - und nicht auf den zuvor gestellten und beschiedenen Asyl(erst)antrag.

Das ergibt sich aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. Familienasyl, der sich der erkennende Senat anschließt. In seinem Urteil vom 13. August 1996 (BVerwGE 101, 341) wandte das Bundesverwaltungsgericht die Regelung über das Familienasyl in der Fassung des § 26 Abs. 2 AsylVfG 1992 an. Es führte aus, dass bei Folgeanträgen – wie hier – für den Zeitpunkt der Minderjährigkeit bei Antragstellung der Zeitpunkt des Folgeantrages maßgeblich ist. Mit Blick darauf, dass zwischenzeitlich der Gesetzgeber für die Minderjährigkeit des Kindes nicht mehr auf die Asylanerkennung des Stammberechtigten sondern auf die Antragstellung des Kindes abgestellt hatte, heißt es

dann u.a.: „Mit der Erweiterung des begünstigten Personenkreises wollte der Gesetzgeber aber nur verhindern, dass sich eine etwaige längere Verfahrensdauer nachteilig auf den Anspruch des Kindes auf Familienasyl auswirkt... Für das Vorliegen der Minderjährigkeit (kommt es) grundsätzlich nicht auf einen früher gestellten Antrag an.“ Begründet wird diese Auffassung damit, dass nach der Rücknahme des Asyl(erst)antrages bzw. – wie hier – nach dessen bestandskräftiger Ablehnung dieser erste Antrag nicht mehr existiert, und nicht angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber an einen nicht mehr existierenden Antrag anknüpfen wollte. Überdies ließ sich das Bundesverwaltungsgericht von der Erwägung leiten, „dass sonst selbst seit langem volljährige Kinder eines Asylberechtigten, die irgendwann einmal einen längst erledigten Asylantrag gestellt haben, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG unter Hinweis auf die Neuregelung des § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG das Wiederaufgreifen ihres Verfahrens verlangen könnten. Das hat der Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt.“

An dieser Rechtslage hat sich in der Folgezeit nichts Entscheidendes geändert. Zwar wurde in § 26 AsylVfG im Jahr 1997 die Regelung eingefügt, dass die Anerkennung des Ausländers unanfechtbar erfolgt sein müsse, bevor das Familienasyl gewährt werden könne. Jedoch ergab sich daraus für die vorliegende Fallkonstellation keine andere Beurteilung. So heißt es in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2002 (InfAusIR 2003, S. 215), nachdem es sich mit einer hier nicht interessierenden besonderen Fallgestaltung beschäftigt hat, die sich durch die gesetzliche Neuregelung des Familienasyls ergab, ausdrücklich mit Blick auf das bereits erwähnte Urteil vom 13. August 1996 (BVerwGE 101, 341):

Zur Vermeidung von Missverständnissen bemerkt der Senat, dass er an dieser Rechtsprechung festhält, nach der in Folgeantragsverfahren von Familienangehörigen, mit denen im Wege des Wiederaufgreifens auch ein Anspruch auf Familienasyl nach § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG geltend gemacht wird, grundsätzlich auf den Folgeantrag im

Sinne von § 71 AsylVfG als verfahrensleitenden Antrag abzustellen ist.

Keine andere Beurteilung ergibt sich schließlich aus der Neuregelung des § 26 AsylVfG durch das Zuwanderungsgesetz. Der Gesetzeswortlaut wurde insoweit unverändert gelassen, lediglich der Anwendungsbereich der Vorschrift durch § 26 Abs. 4 AsylVfG erweitert, indem in den Regelungsbereich neben Asylberechtigten auch politische Flüchtlinge als Stammberechtigte aufgenommen wurden.

Im Gegenteil ist in dieser Neuregelung eine Bestätigung der zuvor dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu sehen. Denn diese Spruchpraxis war naturgemäß auch dem Gesetzgeber bekannt und er hat sie – indem er die Bestimmung insoweit unverändert gelassen – bei der Neufassung bewusst in seinen Willen mit aufgenommen.

Danach hat es dabei zu verbleiben, dass bei § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG (hier i.V.m. § 26 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) auch in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes grundsätzlich auf den Folgeantrag als verfahrenseinleitenden Antrag abzustellen ist. Dieser Grundsatz gilt auch hier, weil eine besondere Fallkonstellation, für die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 2002 (a.a.O.) eine Ausnahme angenommen bzw. erwogen hat, nicht vorliegt. Der Kläger ist nämlich in das Bundesgebiet eingereist und hat seinen Asyl(erst)antrag erst gestellt, nachdem sein Vater rechtskräftig als politischer Flüchtling anerkannt worden war. Dadurch kann, was für das Bundesverwaltungsgericht ein Gesichtspunkt war, ein überlanges Anerkennungsverfahren bzw. ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens des Vaters – als Stammberechtigter – kein Grund für die erst späte Antragstellung des Klägers sein.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann er auch aus dem zwischenzeitlichen In-Kraft-Treten der Neufassung des § 26 AsylVfG nichts Günstigeres für sich



herleiten. Zwar erweitert die Neuregelung durch § 26 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG den Personenkreis der Begünstigten und begünstigt auch Kinder eines politisch Verfolgten, wie den Vater des Klägers, jedoch wirkt sich diese Rechtsänderung hier nicht aus. Denn der Kläger unterfällt von vornherein nicht dieser Neuregelung, da er – wie bereits ausgeführt – zum Zeitpunkt der Asylfolgeantragstellung bereits volljährig war.

Etwas anderes ergäbe sich allenfalls dann, wenn der Gesetzgeber für Fälle der vorliegenden Art eine Übergangsregelung vorgesehen hätte. Das ist aber nicht geschehen. Im Übrigen hätte die Rechtsauffassung des Klägers eine vom Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollte Ausweitung des begünstigten Personenkreises zur Folge. Wenn diese Rechtsänderung – wie dem Kläger zuzugeben ist – wegen § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 3 VwVfG auch nur innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes hatte geltend gemacht werden können, so wären dann aber gleichwohl alle Ausländer begünstigt gewesen, die irgendwann zuvor als minderjährige Kinder eines politischen Flüchtlings einen Asylantrag gestellt hätten. Das hat aber der Gesetzgeber – zumal er nicht einmal eine Übergangsregelung getroffen hat – ersichtlich nicht gewollt.

Unter diesen Umständen bedurfte die von der Beklagten weiterhin aufgeworfene Frage, ob die Zuerkennung von Familienabschiebungsschutz auch daran scheitert, dass die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft für den Vater des Klägers „widerrufsreif“ sei, keiner Erörterung.

Letztlich erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts nicht als im Ergebnis zutreffend. Denn der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG aus eigenem Recht. Dem steht schon das mit Beschluss des erkennenden Senats vom 14. September 2004

rechtskräftig abgeschlossene Asylverfahren des Klägers entgegen. Er hat keinen Grund geltend gemacht, der ein Wiederaufgreifen dieses Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG rechtfertigen könnte. Allein die von ihm zur Begründung des Folgeantrages vorgelegte Bescheinigung des Pesimam Ismail D. ist keine Änderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage i.S. des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Denn im Erstverfahren ging die letzte Tatsachenentscheidung, das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 4. August 2004, davon aus, dass der Kläger Yezide ist. Das Gericht hatte nur nicht feststellen können, dass es sich bei ihm um einen praktizierenden Yeziden handelt. Nichts anderes bescheinigt ihm Pesimam D., bestätigt er dem Kläger doch lediglich, Yezide zu sein. Überdies sind dieses Yezide-Sein und die Glaubensgebundenheit nicht entscheidungserheblich für die Änderung der Sach- und Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Denn es besteht keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass sich die Sachlage bezüglich dieser Fragen in der Zeit zwischen der letzten mündlichen Verhandlung über den Asylantrag am 4. August 2004 und der Stellung des Folgeantrages am 14. Oktober 2004 wesentlich zugunsten des Klägers für eine Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geändert hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

(...)  
gez. Steppling

gez. Dr. Falkenstett

gez. Hennig